

des Kaisers und zwar bald nach der Kaiserkrönung abgefasst worden ist; denn S. 594 heisst es:

Nunc cesar fac}tus et Rome menia nac}tus.
Viribus infrac}tus es, juris te regat ac}tus.

Das mittlere Gedicht beschäftigt sich mit der innern Regierungspolitik des Kaisers und enthält eine Ermahnung an denselben, die Rechte der Krone kräftig zu wahren, einen geordneten Haushalt zu führen, die Armen zu schützen und sich besonders der Kirche anzunehmen, damit Friede im Lande bleibe und das niedere Volk im Zaum gehalten werde; dafür lohne ihn später die himmlische Seligkeit. Das Gedicht spiegelt darnach die Wünsche und Hoffnungen der geistlichen und weltlichen Grossen wieder, deren Standpunkt das Gedicht vertritt im Gegensatz zu den Pfahlbürgern, 'welche der König gütigst beschränken möge', und zu den Städten, welche 'nicht zu Recht stehen, sondern gewalthätig herrschen', denn die Ausschreitungen beider sind für das Reich eine Ursache des Unglücks und heben das Recht der Prälaten und Herren auf. So verstehe ich die Verse S. 593:

Cives in ru}re (de)ponas rex pie pu}re
Non stant de ju}re sed regnant oppida du}re
Excessus quo}rum sunt regno causa malo}rum
Nam prelato}rum jus tollunt et domino}rum

indem ich 'regnare' in seiner gewöhnlichen intransitiven Bedeutung fasse und 'quorum' sowohl auf die 'cives in rure' als auf die 'oppida' beziehe. Waitz¹⁾ hat sich dahin ausgesprochen, dass das Gedicht die Städte gegen die Ritter oder Fürsten (cives in rure) vertrete. Diese Ansicht kommt mit der obigen Entwicklung nur darin überein, dass zu den 'cives in rure', den Pfahlbürgern 'auch Ritter und Fürsten' gehören konnten. Für meine Auffassung spricht einmal der Umstand, dass diese 'auf dem Lande wohnhaft' der Stadt Hilfe leisteten, 'davon selbst cives genannt und den eigentlichen burgenses entgegengestellt'²⁾ wurden, ferner auch, dass 'den Landesherren eine solche Verbindung der Rittermässigen mit den Reichsstädten sehr unangenehm war'³⁾, welche wohl zu den in dem Gedichte geäusserten Wünschen Anlass geben konnte.

Aus dem Unterschied in der Zeit der Abfassung folgern zu wollen, dass das zweite Gedicht einem andern Autor zugehöre als das erste und dritte, erscheint mir voreilig, da der Stil aller drei Gedichte denselben salbungsvollen Ton trägt und uns nicht in der Annahme hindert, dass der Verfasser des zweiten Gedichtes nach dem Tode des Kaisers jene Trauer-

1) a. a. O. S. 580. Anm. 1.

2) Walter, deutsche Rechtsgeschichte 2. Ausg. Band 1, S. 291 und Anmerk. 3.

3) H. Zoepfl, deutsche Rechtsgesch. 3. Aufl. S. 505.